

- Kran und Greiferarbeiten
- Kehricht- Wertstoff- Entsorgungen
- Mulden-Service / Recyclinghof
- Container-Reinigung

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Lienhart Transporte AG

gültig ab 01.02.2026

Transportleistungen

1. Vertragsabschluss und Stornierungsbedingungen

Ein Vertrag kommt zustande, sobald die Lienhart Transporte AG einen Auftrag schriftlich oder mündlich bestätigt oder mit der Ausführung beginnt. Stornierungen sind nur schriftlich möglich. Bei kurzfristigen Stornierungen (weniger als 24 Stunden vor Auftragsbeginn) können bereits entstandene Kosten sowie entgangene Aufwendungen bis zur Höhe der Auftragssumme verrechnet werden.

2. Eigentum der Mulden

Sämtliche Mulden bleiben im Eigentum der Lienhart Transporte AG. Das Verschieben oder Umplatzieren durch Dritte ist ohne vorgängige Zustimmung untersagt.

3. Haftung des Bestellers

Der Besteller haftet für sämtliche Schäden an Mulden, die durch unsachgemässe Nutzung entstehen, insbesondere durch:

- Verschieben mit Baumaschinen (z. B. Bagger, Radlader)
- Verbrennen von Materialien in oder bei der Mulde
- Einfüllen von ätzenden, säurehaltigen oder anderweitig schädigenden Stoffen
- Verunreinigung und Schäden durch Farben und Lacke

4. Zufahrt

Der Besteller hat für eine ungehinderte und geeignete Zufahrt sowie einen geeigneten Abstellplatz zu sorgen. Mehraufwendungen infolge erschwelter Zufahrt oder ungeeigneter Platzverhältnisse werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

5. Information Transportgut

Der Besteller ist verpflichtet, alle erforderlichen Angaben wie Länge, Breite, Gewicht und weitere relevante Informationen des Transportgutes bereitzustellen. Er trägt die Verantwortung für die Richtigkeit dieser Angaben. Fehlerhafte oder unvollständige Informationen können zu Verzögerungen oder zusätzlichen Kosten führen.

6. Angaben zum Muldeninhalt

Der Muldeninhalt ist vollständig und wahrheitsgetreu zu deklarieren. Bei Abweichungen werden sämtliche Mehrkosten, insbesondere für Sortierung, Umladearbeiten und gesetzeskonforme Entsorgung, dem Besteller belastet.

7. Mulde überfüllen

Das Überfüllen oder Überladen der Mulden ist nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes verboten. Für sämtliche Folgen haftet der Verursacher.

- Kran und Greiferarbeiten
- Kehricht- Wertstoff- Entsorgungen
- Mulden-Service / Recyclinghof
- Container-Reinigung

8. Haftung

Der Besteller ist verantwortlich für sichere Baustellenverhältnisse, insbesondere:

- ausreichende Zufahrtsbreite und -höhe
- tragfähiger Untergrund
- Schutz empfindlicher Flächen (z. B. durch Unterlagen)

Er haftet für Schäden, die durch ungeeignete Verhältnisse entstehen, insbesondere an Gebäuden, Anlagen oder Fahrzeugen.

Bei schwierigen Zufahrten ist der Besteller verpflichtet, fachkundige Einweisung zu leisten oder eine Hilfsperson bereitzustellen.

Schadenersatzforderungen sind innert 5 Arbeitstagen nach Schadenerkennung schriftlich geltend zu machen.

9. Signalisierung, Beleuchtung und Bewilligungen

Der Besteller ist verantwortlich für:

- erforderliche Bewilligungen (insb. bei öffentlichem Grund)
- gesetzeskonforme Signalisierung und Beleuchtung

10. Fachgerechte Bereitstellung

Das Transportgut ist transportsicher und fachgerecht bereitzustellen.

Für Schäden infolge ungenügender Verpackung oder Sicherung wird jede Haftung abgelehnt.

11. Höhere Gewalt

Bei Ereignissen höherer Gewalt (z. B. Naturereignisse, Streiks, behördliche Anordnungen, Verkehrsstörungen) ist die Lienhart Transporte AG von der Leistungspflicht befreit bzw. berechtigt, Termine angemessen zu verschieben. Angefallenen Kosten wie z. B. Wartezeiten können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

12. Wartezeit

Kann ein Auftrag aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt werden, werden Wartezeiten und zusätzliche Aufwendungen verrechnet.

13. Mindestverrechnungsdauer

Für jeden Transportauftrag wird eine Mindestverrechnungsdauer von 1 Stunde berechnet. Diese umfasst insbesondere die Bereitstellung und Vorbereitung des Fahrzeugs, die An- und Abfahrt sowie die Nachbereitung und Versorgung des Fahrzeugs nach Abschluss des Einsatzes. Unabhängig von der effektiven Einsatzdauer wird daher pro Transport mindestens 1 Stunde verrechnet. Darüber hinausgehende Einsatzzeiten werden gemäss den jeweils gültigen Tarifen der Lienhart Transporte AG in Rechnung gestellt.

- Kran und Greiferarbeiten
- Kehricht- Wertstoff- Entsorgungen
- Mulden-Service / Recyclinghof
- Container-Reinigung

14. Haftung für Lade- und Entladevorgänge

Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass das Be- und Entladen gefahrlos erfolgen kann. Sollte die Lienhart Transporte AG beim Be- oder Entladen behilflich sein, geschieht dies auf Risiko des Bestellers. Für Schäden, die durch unsachgemässe Anweisungen oder ungesicherte Ladung entstehen, übernimmt die Lienhart Transporte AG keine Haftung.

15. Überzeit und Nacharbeit

Arbeiten ausserhalb der regulären Arbeitszeiten (werktags 07:00–17:00 Uhr) werden gemäss den jeweils gültigen Tarifen der Firma Lienhart Transporte AG verrechnet.

Entsorgungsdienstleistungen

16. Sonderabfälle

Die Entsorgung von Sonderabfällen (S) und (ak) gemäss VeVA erfolgt gesondert und nach Absprache. Alle Materialien, die in der Schweiz als Sonderabfälle klassifiziert sind, müssen entsprechend entsorgt werden. Das Nichtdeklarieren von Sonderabfällen kann zu erheblichen Mehrkosten führen, einschliesslich der Kosten für eine gesetzeskonforme Nachentsorgung.

17. Nutzungsbestimmungen für den Entsorgungshof

Der Entsorgungshof steht Privat- und Geschäftskunden zur Verfügung. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Abladevorgänge dürfen nur an den vorgesehenen Stellen erfolgen.

18. Ausschluss bestimmter Materialien im Entsorgungshof

Gefährliche, explosive oder nicht zugelassene Stoffe (insb. radioaktive Materialien) werden nicht angenommen.

Die Lienhart Transporte AG ist berechtigt, die Annahmen ohne Begründung zu verweigern.

19. Umgang mit nicht konformen Abfällen

Bei falsch deklarierten oder unzulässigen Abfällen trägt der Kunde sämtliche daraus entstehenden Kosten. Die Lienhart Transporte AG kann in solchen Fällen die Annahme verweigern.

20. Haftung für Schäden auf dem Betriebsgelände

Der Kunde betritt das Betriebsgelände des Entsorgungshofs auf eigene Gefahr. Die Lienhart Transporte AG haftet nicht für Schäden an Fahrzeugen oder Personen, die durch unsachgemässes Verhalten entstehen.

Allgemeine Bestimmungen

21. Beanstandungen

Beanstandungen zu mangelhafter Leistung oder Schäden sind sofort schriftlich zu melden und nach Möglichkeit auf dem Lieferschein zu vermerken. Nicht erkennbare Schäden müssen innerhalb von 7 Tagen schriftlich gemeldet werden.

- Kran und Greiferarbeiten
- Kehricht- Wertstoff- Entsorgungen
- Mulden-Service / Recyclinghof
- Container-Reinigung

22. Zahlungskonditionen

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar. Preise verstehen sich exkl. MwSt. Die Lienhart Transporte AG behält sich vor, den Betrag beim Stellen oder Abholen der Mulde bar einzuziehen. Preise können gemäss Marktschwankungen und ASTAG-Anpassungen jederzeit geändert werden.

Anlieferungen im Entsorgungshof sind grundsätzlich sofort zu bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Die Preise für Transportdienstleistungen beinhalten einen maximalen Treibstoffpreis von CHF 1.64/l Diesel. Übersteigt der Dieselpreis diesen Wert, wird ein Dieselaufschlag/Energieaufschlag in Prozent des Transportpreises in Rechnung gestellt.

23. Eigentumsvorbehalt / Zurückbehaltungsrecht

Die Lienhart Transporte AG ist berechtigt, bei offenen Forderungen Leistungen zurückzuhalten oder bereits bereitgestellte Mulden zurückzuführen.

24. Verrechnung / Zahlungsrückstand

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen sowie Mahngebühren erhoben. Offene Forderungen können an ein Inkassounternehmen abgetreten werden.

25. Transportversicherung und Wertdeklaration

Für Maschinen, Apparate oder wertvolle Güter mit einem Warenwert über CHF 100'000 ist der Besteller verpflichtet, den genauen Wert bei Auftragserteilung unaufgefordert anzugeben.

26. Datenschutzbestimmungen

Die Lienhart Transporte AG verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich zur Auftragsabwicklung und Kundenkommunikation.

Es gelten die Bestimmungen des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG). Weitere Informationen sind auf Anfrage erhältlich.

27. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Lienhart Transporte AG.

Gerichtsstand ist Bülach. Es gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht.

28. Anerkennung der AGB

Mit Auftragserteilung oder Inanspruchnahme der Dienstleistungen gelten diese AGB als akzeptiert, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Soweit anwendbar gelten die Branchenrichtlinien der ASTAG ergänzend.